



# Benutzungsordnung

für die öffentlichen Bürgerhäuser  
in der Stadt Gammertingen vom 16. April 2013



**Bronnen**



**Feldhausen**



**Harthausen**



**Kettenacker**

## Allgemeines

Die Stadt Gammertingen unterhält in den Stadtteilen Bronnen, Feldhausen, Harthausen und Kettenacker jeweils öffentliche Bürgerhäuser.

Die nachfolgende vom Gemeinderat der Stadt Gammertingen beschlossene Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Bürgerhaus oder auf dem dazugehörigen öffentlichen Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen Sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.

### § 1 - Benutzung

(1) Die Bürgerhäuser dienen vorwiegend den Veranstaltungen der Stadt Gammertingen und für die Durchführung des jeweiligen Vereinszweckes der innerhalb der Stadt Gammertingen ehrenamtlich tätigen Vereine und Organisationen.

(2) Auf Antrag können die Bürgerhäuser darüber hinaus Gammertinger Vereinen und Firmen sowie Bürger/innen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Gammertingen haben, für sonstige private bzw. gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nur dann terminlich möglich, soweit die Räume bzw. die Bürgerhäuser nicht von der Stadt selbst oder den Vereinen für deren ehrenamtlichen Vereinszweck belegt sind oder beansprucht werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis nach Abs. 2 ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung der Bürgerhäuser entscheidet der Bürgermeister der Stadt Gammertingen oder dessen Beauftragter innerhalb der Stadtverwaltung.

### § 2 - Antrag auf Überlassung/Mietvertrag

(1) Die Überlassung eines Bürgerhauses und der dazugehörenden Nebenräume, sowie der dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände ist durch einen Vereinsvertreter, bzw. einen der Veranstalter rechtzeitig, mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Feste Reservierungen können grundsätzlich frühestens 6 Monate vor der Veranstaltung erfolgen.

(2) Eine verbindliche Reservierung erfolgt nur durch die Unterzeichnung des erforderlichen Mietvertrages durch beide Vertragsparteien. Diese wird erst verbindlich durch die Überweisung bzw. Gutschrift der geforderten Kautionshöhe von 100 € auf das im Mietvertrag angegebene Konto der Stadt Gammertingen. Durch die Unterschrift wird gleichzeitig diese Benutzungs- und Mietkostenordnung für die Überlassung der städtischen Räumlichkeiten anerkannt.

(3) Liegen für einen Veranstaltungstag mehrere Reservierungsanträge vor, so haben grundsätzlich ehrenamtliche und den Vereinszwecken dienende Vereinsveranstaltungen den Vorrang vor privaten bzw. gewerblichen Veranstaltungen. Grundsätzlich sind die Reihenfolge des Eingangs des in Abs. 2 geforderten Mietvertrages und die erfolgte Zahlung der Mietkaution ausschlaggebend.

(4) Die Vergabe der Bürgerhäuser und die Führung von Belegungsplänen erfolgt zentral durch das städtische Bürger- und Tourismusbüro innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 3 - Rücktritt vom Mietvertrag**

(1) Der Mieter kann nach fester Reservierung vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist der Stadtverwaltung (Bürger- und Tourismusbüro) umgehend mitzuteilen.

(2) Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen. Tritt er später zurück, so hat er 50 % zu zahlen.

(3) Die Stadt kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine Veranstaltung dringend benötigt werden, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Stadt kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung und dem Mietvertrag nicht oder nicht unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Umstände nachkommt. Eine Entschädigung für bereits geleitete bzw. fällige Benutzungskosten oder Kautionen erfolgt in diesem Fall nicht.

### **§ 4 - Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über diese Räumlichkeiten obliegt der Stadt Gammertingen. Die Übergabe bzw. Übernahme der Bürgerhäuser erfolgt durch den jeweiligen Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragten. Die Überwachung der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Antragstellers bzw. Mieters auszuüben. Der Verantwortliche übt insoweit auch das Hausrecht aus.

(2) Der Verantwortliche ist an die Weisungen des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder deren Beauftragten gebunden. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der vermieteten Räumlichkeiten zu sorgen. Ebenso müssen alle Benutzer dieser Weisungspflicht Folge leisten.

### **§ 5 – zentraler Benutzungsplan**

(1) Die Stadtverwaltung stellt einen zentralen Benutzungsplan für die Bürgerhäuser auf und schreibt diesen kontinuierlich fort. In diesem werden sowohl die regelmäßigen Vereinsnutzungen, wie auch einmalige private bzw. gewerbliche Nutzungen eingetragen.

(2) Dieser Plan ist von allen Nutzern einzuhalten. Bezüglich der Überlassung des Bürgerhauses wird auf § 2 verwiesen.

(3) Es müssen konkrete Angaben gemacht werden, welche Räumlichkeiten genau genutzt werden wollen und zu welchem Zeitpunkt/Termin/Uhrzeit die Übungseinheiten,

Vereinsnutzungen bzw. Veranstaltungen und Feste in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden sollen. So sollen Nutzungsüberschneidungen vermieden werden.

(4) Außerplanmäßige Belegungstermine müssen rechtzeitig mit der Stadtverwaltung abgesprochen werden. Hierzu ist ein schriftlicher oder elektronisch übermittelter Antrag bei der Stadtverwaltung ([buengerbuero@gammertingen.de](mailto:buengerbuero@gammertingen.de)) einzureichen.

(5) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(6) Durch die Festlegung der Termine wird für die Nutzer kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten begründet.

(7) Sofern die Stadt an einzelnen Tagen das Bürgerhaus zu Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Bürgerversammlungen, usw.) selbst benötigt, muss der Übungsbetrieb etc. ohne Anspruch auf Ersatzzeiten ausfallen. In diesem Fall soll die Belegung von der Stadt mindestens 1 Woche vorher geltend gemacht werden.

(8) Die Räumlichkeiten können bei Bedarf (z.B. Reinigungs-, Wartungs- oder Sanierungsarbeiten, etc.) auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt in Absprache mit dem Ortsvorsteher.

## **§ 6 - Benutzung der Räumlichkeiten für den ehrenamtlichen Übungsbetrieb sowie für private bzw. gewerbliche Veranstaltungen**

(1) Die Bürgerhäuser werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand zur Nutzung überlassen. Die Bürgerhäuser dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder Vereinsvertreters bzw. des privatrechtlichen Nutzers betreten und benützt werden.

(2) Auf Antrag können die Bürgerhäuser für folgende private bzw. gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden:

- den Vereinen und Organisationen, mit Sitz in der Stadt Gammertingen für gewerbliche Veranstaltungen (außerhalb des Übungs- oder Vereinsbetriebes)
- private Familienfeiern von Gammertinger Bürger/innen für Geburtstage, Taufen, Kommunion, Firmung und Konfirmation, Hochzeiten und Ehejubiläen, Begräbnis, u. ä.
- Veranstaltungen der örtlichen Kirchen
- Veranstaltungen von Unternehmen mit Geschäftssitz in der Stadt Gammertingen für Firmenjubiläen und Veranstaltungen.

Die Überlassung der Räume an politische Parteien, Organisationen und Gruppierungen für politische Zwecke ist nicht erlaubt.

(3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie der jeweilige Veranstalter, tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Im Antrag „Erteilung

der Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses“ ist der jeweils Verantwortliche der Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.

(4) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen von Sonntag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr, sowie am Freitag und Samstag bis 1.00 Uhr des Folgetages in Anspruch genommen werden. Für Veranstaltungen, die länger andauern, ist in Zusammenhang mit dem Mietabschluss bei der Stadtverwaltung (FB Hauptamt/Ordnungsamt) eine Genehmigung zu beantragen.

(5) Die von der Stadt beauftragten Personen haben das Recht, die Bürgerhäuser jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten und die ordnungsgemäße Nutzung zu kontrollieren.

(6) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen innerhalb der Bürgerhäuser nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadtverwaltung aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(8) Das Rauchen in den Bürgerhäusern ist generell nicht gestattet. Die Außenanlagen der Bürgerhäuser, insbesondere die Eingangs- und Aufenthaltsbereiche vor den Gebäuden, müssen nach der Veranstaltung wieder in dem angetroffenen Zustand gereinigt und verlassen werden (z.B. Entfernen von Zigarettenstummeln, Müll, etc.).

(9) Aus brandschutzrechtlichen Gründen dürfen in und um die Bürgerhäuser keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.

(10) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Veranstalter nach vorheriger Absprache bzw. Anweisungen des Ortsvorstehers oder dessen Beauftragten und anhand des Bestuhlungsplans.

(11) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.

(12) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räume darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung in Absprache mit dem Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragten erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

(13) Die technischen Einrichtungen (z.B. Beamer, Lüftungsanlagen, Heizungen etc.) dürfen nur vom Ortsvorsteher oder von dessen Beauftragten bedient werden. Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an den Räumlichkeiten (z.B. Abschrauben von Gerätehalterungen, usw.) vorgenommen werden.

(14) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten an einen Verantwortlichen des Veranstalters gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung werden die Küche, sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser, usw. werden vom Veranstalter

dem Ortsvorsteher unaufgefordert gemeldet und dem Mieter zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

(15) Getränke und Essen sind von Gammertinger Anbietern zu beziehen.

(16) Die Reinigung aller genutzten Räume im Bürgerhaus sowie des Außenbereichs, insbesondere Eingangszone vor dem Gebäude, erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:

- Sämtliche genutzten Räume sind „nass“ zu reinigen.
- Parkettböden sind lediglich „feucht“ zu wischen
- Die Toilettenanlagen sind „nass“ zu reinigen.
- Die Küche ist „nass“ zu reinigen.
- Das Geschirr, die Gläser, das Besteck, usw. sind zu spülen und in die vorhandenen Kästen, Schränke, usw. aufzuräumen.
- Das Außengelände, insbesondere der Eingangsbereich ist aufzuräumen und besenrein zu verlassen.

Der Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragter überprüft die Reinigung. Eine evtl. notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt.

(17) Die Bürgerhäuser müssen am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten bereits früher anderweitig genutzt, erfolgt die Abnahme der Bürgerhäuser vor der nächsten Nutzung. Der Zeitpunkt der Abnahme wird jeweils vom Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragter mit dem Veranstalter festgelegt.

(18) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen, sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine Sittlichkeits- oder Menschenrechte verletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in den Bürgerhäusern, sowie in der Kommune nicht gefährdet werden.

(19) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner durch den Lärm aus der Veranstaltung selbst, aber auch den an- und abfahrenden Besucherverkehr bzw. sich außerhalb des Bürgerhauses befindliche Personen nicht über Gebühr gestört werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten und vollumfänglich einzuhalten.

(20) Die Notausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein.

(21) Der Veranstalter hat eine Brandsicherheitswache bereitzustellen, sofern diese von der Stadtverwaltung (FB Hauptamt/Ordnungsamt) in der Genehmigung (§ 10) vorgeschrieben wird. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters durch Anordnung die Stadtverwaltung von der Feuerwehr gestellt; diese Anordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

(22) Der Veranstalter hat ebenso eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.

(23) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung im und um das Bürgerhaus jederzeit gewährleistet wird.

(24) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bürgerhäuser nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszumachen und sämtliche Fenster und Öffnungen zu schließen. Der Ortsvorsteher bzw. sein Beauftragter bzw. der Verantwortliche des Veranstalters/Nutzers stimmen sich dazu vor der Veranstaltung ab.

## **§ 7 - Haftung**

(1) Die Benutzung der überlassenen städtischen Räume, der dort vorhandenen Einrichtung sowie des Außenbereiches um die Bürgerhäuser erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.

(2) Der jeweilige Veranstalter/verantwortliche Nutzer stellt die Stadt Gammerdingen von jeglichen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen der Bürgerhäuser stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

Der Verein, sowie der private oder gewerbliche Veranstalter, haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Freistellungserklärung, wie oben dargestellt, muss der Stadtverwaltung (Bürger- und Tourismusbüro) von dem jeweiligen Verein, der Gruppierung oder Nutzer vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

(6) Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld,

Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 8 - Entgelte**

(1) Der private bzw. gewerbliche Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung eine Miete zu entrichten, die in einer gesonderten Mietkostenordnung festgelegt wird.

(2) Die Miete für einen Tag umfasst in der Regel den Zeitraum von 12.00 Uhr am Veranstaltungstag bis um 12.00 Uhr des Folgetages. In berechtigten Einzelfällen kann auch ein früherer Zeitpunkt als 12.00 Uhr vereinbart werden.

(3) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Pro ehrenamtlich tätigen Verein/Organisation und Jahr ist die Benutzung der Bürgerhäuser für zwei gewerbliche Veranstaltungstage (Veranstaltungen mit Eintritt, Bewirtung, etc.) - zusammenhängend oder einzeln - mietfrei.

## **§ 9 - Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung**

(1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser oder anderer städtischer Einrichtungen ausgeschlossen werden.

(2) Der Bürgermeister, der Ortsvorsteher bzw. dessen Beauftragte sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
- d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen,
- e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten

aus den Bürgerhäusern zu entfernen.

Diese Befugnisse können auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen der Stadt nicht anwesend sind.

(3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers bzw. deren Beauftragten zuwiderhandeln, können von der Stadt zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden. Die Stadt ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

(5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Entgeltes verpflichtet.



## **§ 10 - Erforderliche behördliche Genehmigungen**

Wenn für Veranstaltungen eine behördliche Genehmigung (z.B. Gestattung) erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 2 Abs. 1) vorzulegen.

## **§ 11 - Schlussbestimmungen**

(1) Die Stadt Gammertingen kann im Einzelfall (z.B. für Informationsveranstaltungen von zu Wahlen zugelassenen Bewerbern oder Wahllisten, etc.) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser zulassen. Hierzu ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt seitens des Gemeinderates ermächtigt.

(2) Die Stadt Gammertingen kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstalter für erforderlich gehalten wird und zum langfristigen sachgemäß ordentlichen Erhalt der Bürgerhäuser als notwendig erachtet wird.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen und deren Änderungen, die sich auf die kommunalen Bürgerhäuser beziehen, außer Kraft. Die Nutzungsfragen zu anderen städtischen Räumlichkeiten werden in anderen Benutzungsordnungen geregelt.

Gammertingen, 17. April 2013

Holger Jerg  
Bürgermeister

**Anlage** zur Benutzungsordnung für die Nutzung der Bürgerhäuser der Stadt Gammertingen

# Mietkostenordnung

für die private bzw. gewerbliche Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Gammertingen  
entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2013

## 1. Gewerbliche Benutzung durch örtliche Vereine/Organisationen

<b>Grundmiete</b> Bürgerhaus pro Tag (inkl. Küchenbenutzung, Hausmeisterservice und Betriebskosten)	<b>100,00€</b>
<b>Zusatz-Reinigung</b> des Bürgerhauses pro Stunde	20,00 €
Bei einer <b>Miete von mehreren Veranstaltungstagen</b> pro weiterem Tag	50,00 €
<b>Pauschale</b> für die Bürgerhausbenutzung <b>nach Fasnetsumzügen</b> (i.d.R. an Sonntagen, pauschal pro Saison)	100,00€
<b>Zusatzkosten</b> (Miete Beamer, Musikanlagen, etc. inklusive Bedienung)	nach Aufwand

**Gebührenbefreiung pro Verein** (außer Kosten Hausmeister und Reinigung) für zwei gewerbliche Veranstaltungen pro Jahr

## 2. Private bzw. gewerbliche Veranstaltungen

<b>Grundmiete</b> Bürgerhaus pro Tag (inkl. Küchenbenutzung, Hausmeisterservice und Betriebskosten)	<b>200,00 €</b>
<b>Zusatz-Reinigung</b> des Bürgerhauses pro Stunde	20,00 €
Bei einer <b>Miete von mehreren Veranstaltungstagen</b> pro weiterem Tag	100,00€
<b>Zusatzkosten</b> (Miete Beamer, Musikanlagen, etc. inklusive Bedienung)	nach Aufwand

Pro Veranstaltung ist eine **Kaution** in Höhe von **100,00 €** zu zahlen.

Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe ist in den o.g. Beträgen enthalten.

Gammertingen, 17. April 2013

Holger Jerg  
Bürgermeister

# MIETVERTRAG

zwischen der

**Stadt Gammertingen als „Vermieter“**

und

Name: \_\_\_\_\_

Veranstalter/Mieter/Verein: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: 72501 Gammertingen

Ortsteil: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: Herr / Frau \_\_\_\_\_

Telefon: (0 75 74) \_\_\_\_\_ oder mobil \_\_\_\_\_

Fax: (0 75 74) \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

## 1. Mietgegenstand / Zweck / Mietzeit

1.1. Die Stadt Gammertingen vermietet an den o. g. Mieter folgende Räumlichkeiten(Mietsache) im ...

- Bürgerhaus Bronnen
- Bürgerhaus Feldhausen
- Bürgerhaus Harthausen
- Bürgerhaus Kettenacker

zu folgendem **Zweck:** \_\_\_\_\_

---

---

1.2. Als **Mietzeit** für den Mietzweck nach 1.1. gilt der Zeitraum zwischen der Öffnung und Rückgabe der Räume an den Vermieter.

Die Veranstaltung findet am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Die Schlüsselübergabe erfolgt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

Die Schlüsselrückgabe erfolgt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

## 2. Miete

2.1. Die **Miete** für den o. g. Zweck nach 1.1. beträgt \_\_\_\_\_ €

Außerdem ist vorab eine **Kaution in Höhe von 100,00 €** zu überweisen.

2.2. Die Miete ist baldmöglichst auf das Konto der Stadt Gammertingen zu überweisen:  
 Hohenzollerische Landesbank Gammertingen  
 Konto Nr. 500 029  
 BLZ 653 510 50  
 Verwendungszweck (z.B. „Miete Bürgerhaus Bronnen, 02.03.-03.03.2013“)

2.3. In der Miete sind folgende Kosten enthalten:

- Küchenbenutzung
- Hausmeisterservice (die Reinigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen)
- Betriebskosten

## 3. Weitere Regelungen

Es wird auf die Regelungen der mit Datum vom \_\_\_\_\_ 2013 vom Gemeinderat der Stadt Gammertingen beschlossenen Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser Bronnen, Feldhausen, Harthausen und Kettenacker verwiesen. Diese Regelungen sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

Bestandteil dieses Vertrages sind auch die Bestimmungen und Auflagen aus der Gestattungen der Stadt Gammertingen, Fachbereich Hauptamt/Ordnungsamt vom \_\_\_\_\_.

Gammertingen, \_\_\_\_\_

Gammertingen, \_\_\_\_\_

Vermieter:

Veranstalter/Mieter/Verein:

\_\_\_\_\_  
 Holger Jerg  
 Bürgermeister

\_\_\_\_\_